jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1990/10/19 16Os13/90

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.10.1990

Norm

StPO §314 Abs1
StPO §345 Abs1 Z6
StPO §345 Abs3

Rechtssatz

Da im Geschwornengerichtsverfahren die vom Angeklagten zu verantwortende Täterschaftsform - ungeachtet der im übrigen materiellrechtlichen Gleichwertigkeit aller im § 12 StGB angeführten Täterschaftsformen - zufolge der Vorschriften über die Fragestellung zum Gegenstand der an die Geschwornen zu richtenden (Schuldfragen) Fragen zu machen ist (§ 314 Abs 1 StPO), sodaß im Wahrspruch zum Ausdruck kommen muß, welche Täterschaftsform die Geschwornen in tatsachenmäßiger Hinsicht als erwiesen angenommen haben, muß der Angeklagte seine Verteidigung auch gezielt darnach ausrichten können.

Entscheidungstexte

- 16 Os 13/90
  Entscheidungstext OGH 19.10.1990 16 Os 13/90
  Veröff: EvBl 1991/48 S 208 = JBl 1991,603

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0101093

Dokumentnummer

JJR_19901019_OGH0002_0160OS00013_9000000_005

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at